

§ 8 GuK-AV Räumliche und sachliche Ausstattung der Schule

GuK-AV - Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Jede Schule für Gesundheits- und Krankenpflege hat eine ausreichende Anzahl an Unterrichtsräumen mit der für den Unterricht erforderlichen technischen und fachspezifischen Ausstattung aufzuweisen, die die Erreichung der Ausbildungsziele und die Umsetzung der didaktischen Grundsätze aus räumlicher und fachlicher Sicht gewährleisten.
2. (2) Zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Unterrichtsräumen hat die Schule insbesondere über folgende Räumlichkeiten zu verfügen:
 1. 1. Bibliothek,
 2. 2. Arbeitsräume für die Lehr- und Fachkräfte,
 3. 3. Aufenthalts- und Sozialräume für die Lehr- und Fachkräfte,
 4. 4. Aufenthalts- und Sozialräume für die Schüler und
 5. 5. Räume für die Administration der Schule.

In Kraft seit 19.06.1999 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at